

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 25.11.2011

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Landshut (Hundesteuersatzung)

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

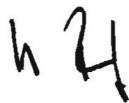
Von den 45 Mitgliedern waren 32 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 22 gegen 10 Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer wird beschlossen, und zwar aufgrund der Besonderheiten bei der Erhebung der Hundesteuer in der Fassung der vorgelegten Variante 1 (keine Änderung des § 6 Hundesteuersatzung).

Landshut, den 25.11.2011  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

**Satzung  
zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt  
Landshut (Hundesteuersatzung)  
vom xx.xx.2011**

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Landshut (Hundesteuersatzung) vom 24. Juli 2006 (ABl S. 86), geändert durch Satzung vom 27. November 2006 (ABl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:

„8. Hunden, die von Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen aus der Stadt Landshut oder dem Landkreis Landshut erworben werden, im Jahr des Erwerbs. Als Nachweis ist der Stadt Landshut eine Bestätigung des Tierasyls oder der ähnlichen Einrichtung vorzulegen.“

2. § 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5  
Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

	Euro
für den ersten Hund	60,00
für den zweiten Hund	90,00
für den dritten Hund	120,00
für jeden weiteren Hund	140,00

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für welche die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich

Euro  
700,00“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Landshut, den xx.xx.2011  
Stadt Landshut

Rampf  
Oberbürgermeister